Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 31.

(Nr. 3159.) Privilegium wegen Emission von 300,000 Thalern auf den Inhaber lautender Prioritätsobligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 28. Juli 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft in den Generalversammlungen vom 3. Mai und 18. Juni 1849. nach Inhalt des Uns vorgelegten notariellen Protokolls beschlossen hat, zur Deckung der für die Bauarbeiten, so wie für die angeschafften und noch anzuschaffenden Betriebsmittel zu leistenden, durch unvorhergesehene Fälle erhöhten Ausgaben, außer den bereits durch Unser Privilegium vom 2. Oktober 1848. (Gesetzsammlung für 1848. S. 315. ff.) genehmigten 8000 Stück Prioritäts-Obligationen im Betrage von 800,000 Rthlr., noch fernere 3000 Stück auf den Inhaber lautende und mit Zinskupons versehene Prioritäts-Obligationen, jede zu 100 Rthlr., im Ganzen also im Betrage von 300,000 Rthlr., und zwar gemäß des Vorbehalts im §. 6. a. a. O. unter gleicher Berechtigung mit den erstgedachten Prioritäts-Obligationen auszugeben; so wollen Wir, in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. und der §§. 20. und 71. des Gesellschaftsstatuts vom 12. Juli 1844. (Gesetzsammlung für 1844. S. 315. ff.) durch gegenwärtige Urkunde zu dieser ferneren Erhöhung des Anlagekapitals, so wie zur Emission der in Rede stehenden 300,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen Unsere Genehmigung unter den folgenden Bedingungen hierdurch ertheilen:

§. 1.

Das Gesellschaftskapital der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft von 4,000,000 Rthlr. soll zur Deckung der für die Bauarbeiten und angeschafften resp. noch anzuschaffenden Betriebsmittel zu leistenden, durch unvorhergesehene Fälle erhöheten Ausgaben ferner um 300,000 Rthlr. erhöht, und es sollen zu diesem Zwecke außer den bereits durch Unser Privilegium vom 2. Oktober 1848. genehmigten 8000 Stück Prioritäts-Obligationen im Be-

Ausgegeben zu Berlin den 15. August 1849.

Betrage von 800,000 Rthlr. noch fernere 3000 Stück Prioritäts-Obligationen jede zu 100 Rthlr., im Ganzen also im Betrage von 300,000 Rthlr., ausgegeben werden.

§. 2.

A. B. Die zu emittirenden Obligationen werden nach dem sub Litt. A. beigefügten Schema mit fortlaufenden Nummern stempelfrei ausgefertigt. Die erste Serie der Zinskupons wird nach dem sub Litt. B. angeschlossenen Schema für zehn Jahre den bezüglichen Obligationen beigegeben, und nach jedesmaligem Ablauf einer Frist von zehn Jahren durch eine neue Serie ersetzt. Jeder Serie von Zinskupons wird eine Anweisung zum Empfang der folgenden Serie beigegeben. Auf der Rückseite der Prioritäts-Obligationen wird das gegenwärtige Privilegium abgedruckt.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit 5 Prozent jährlich verzinset, und die Zinsen in halbjährigen Raten postnumerando am 1. Juli und 2. Januar von der Gesellschafts-Kasse in Elberfeld, so wie von den von der Direktion in öffentlichen Blättern namhaft zu machenden Banquiers ausbezahlt. Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb 4 Jahren von den in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungsterminen an gerechnet nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

§. 4.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre 1855. beginnt und auf welche alljährlich 3000 Rthlr., so wie die auf die eingelöseten Obligationen fallenden Zinsen, verwendet werden. Die Nummern der in jedem Jahre zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen werden alljährlich im Juli durch das Loos bestimmt, und die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritäts-Obligationen erfolgt am 2. Januar des nächstfolgenden Jahres, zum ersten Male also am 2. Januar 1856.

Der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft bleibt das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staats sowohl den Amortisations-Fonds bis zum Doppelten zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, als auch sämmtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen. Diese Einlösung darf jedoch nicht vor dem 1. Januar 1856. geschehen.

Ueber die erfolgte Amortisation wird alljährlich dem Königlichen Kommissarius ein Nachweis eingereicht.

§. 5.

Angeblich vernichtete oder verlorene Prioritäts-Obligationen und Zinskupons werden nach dem im §. 30. des Statuts der Bergisch-Märkischen Eisen-

Eisenbahngesellschaft (Gesetzsammlung für 1844. Seite 315. ff.) vorgeschriebenen Verfahren für nichtig oder verschollen erklärt und demnächst ersetzt.

§. 6.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Beträge nebst den fälligen Zinsen Gläubiger der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, und haben als solche für Zinsen und Kapital an dem Einkommen, so wie eventuell dem gesammten Vermögen der Gesellschaft, ein Vorzugsrecht vor den Inhabern der Stammaktien und der zu denselben gehörenden Dividendenscheine, und zwar unter gleicher Berechtigung mit den Inhabern der durch Unser Privilegium vom 2. Oktober 1848. genehmigten 8000 Stück Prioritäts-Obligationen, wie solches im §. 6. des Privilegiums vom 2. Oktober 1848. ausdrücklich vorbehalten ist.

§. 7.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe der in §. 4. enthaltenen Amortisations-Bestimmungen zu fordern, ausgenommen:

a) wenn die Zinszahlung für verfallene und vorschriftsmäßig präsentirte Zinskupons länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Bergisch-Märkischen Eisenbahn aus Verschulden der Gesellschaft länger als sechs Monate ganz aufhört;
c) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution durch Pfändung oder Subhastation vollstreckt wird;
d) wenn die in §. 4 festgesetzte Amortisation nicht inne gehalten wird.

In den Fällen von a. bis incl. c. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,
zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
zu c. bis zum Ablaufe Eines Jahres nach Aufhebung der Exekution.

In dem sub d bezeichneten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisations-Quantums hätte statt finden sollen.

In allen Fällen des vorstehenden Paragraphen ist eine gesetzliche Inverzugsetzung nöthig, um die an den Verzug geknüpften Folgen eintreten zu lassen.

§. 8.

Die Ausloosung der alljährlich zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht in Gegenwart zweier Mitglieder der Direktion und eines protokollirenden Notars in einem 14 Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 9.

Die Nummern der ausgelooseten Prioritäts=Obligationen werden binnen 14 Tagen nach Abhaltung des im §. 8. gedachten Termins bekannt gemacht; die Auszahlung derselben aber erfolgt bei der Gesellschaftskasse in Elberfeld und denjenigen Banquiers, welche die Direktion in öffentlichen Blättern namhaft machen wird, an die Vorzeiger der betreffenden Prioritäts=Obligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinkupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden an dem Kapitalbetrage gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung jeder Prioritäts=Obligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgelooset und, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht wurde.

Die im Wege der Amortisation eingelöseten Prioritäts=Obligationen werden in Gegenwart zweier Mitglieder der Direktion und eines protokollirenden Notars verbrannt, und eine Anzeige darüber durch öffentliche Blätter bekannt gemacht.

§. 10.

Diejenigen Prioritäts=Obligationen, welche ausgelooset und gekündigt sind, und welche ungeachtet der Bekanntmachung in öffentlichen Blättern nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Direktion der Bergisch=Märkischen Eisenbahngesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen. Gehen sie aber dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts=Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt gemacht wird.

Obgleich also aus dergleichen Prioritäts=Obligationen keinerlei Verpflichtungen für die Gesellschaft in späterer Zeit abgeleitet werden können, so steht doch der Generalversammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeits=Rücksichten zu beschließen.

§. 11.

Die in vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen:

in zwei Berliner,
in einer Kölner,
in einer Barmer,
in einer Elberfelder Zeitung.

§. 12.

Den Inhabern von Prioritäts=Obligationen steht der Zutritt zu den Generalversammlungen offen, jedoch haben sie als solche nicht das Recht, sich an den Verhandlungen oder Abstimmungen zu betheiligen.

Zur

Zur Urkunde Dieses und zur Sicherung der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Sanssouci, den 28. Juli 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

Stamm=Ende.

Bergisch = Märkische Eisenbahn=
Prioritäts = Obligation.

Serie I. № ....

Abgegeben am

an

Unterzeichnet von

Herrn Dir.

" "

" "

Beigegeben 20 Zins=Kupons
der Serie I. pro 1850—1859.

Bergisch - Märkische Eisenbahn.

A.

№ .... Prioritäts - Obligation
der
Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

№

über

Ein Hundert Thaler Preussisch Courant.

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von Ein Hundert Thalern an dem nach den Bestimmungen des untenstehenden am ...ten ...... 1849. von Sr. Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Planes emittirten Kapitale von 300,000 Rthlr. in Prioritäts = Obligationen der Bergisch=Märkischen Eisenbahn=Gesellschaft.

Elberfeld, den 1. Januar 1850.

Die Direktion der Bergisch=Märkischen Eisenbahn=Gesellschaft.

Dieser Obligation sind beigegeben worden
20 Zins=Kupons der Serie I. für die
Jahre 1850—1859.

B.

Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft.

Anweisung

zu der Prioritäts-Obligation №.......... gehörig.

Inhaber empfängt am 2. Januar 1860. gegen diese Anweisung, gemäß §. 2. des Planes zur Emission eines Kapitals von 300,000 Rthlr. Pr. Cour. in Prioritäts-Obligationen, an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die zweite Serie von zwanzig Stück Zins-Kupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation.

Elberfeld, den 1. Januar 1850.

Die Direction.
(Facsimile.)

Ausgefertigt.

Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft.

Serie I. **Zins-Kupon** № 1.

zu der Prioritäts-Obligation Nr...... gehörig.

Inhaber empfängt am $\frac{\text{2. Januar 18..}}{\text{1. Juli 18..}}$ gegen diesen Kupon an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen Rthlr. 2. 15 Sgr. Pr. Cour. als Zinsen vom $\frac{\text{1. Januar bis 1. Juli 18..}}{\text{1. Juli 18.. bis 1. Jan. 18..}}$

Elberfeld, den 1. Januar 1850.

Die Direction.
(Facsimile.)

Ausgefertigt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem vorstehenden Kupon bestimmten Zahlungs-Termine an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

(Nr. 3160.) Bekanntmachung, die Abänderung des Termins der Reminiscere=Messe zu Frankfurt a. d. O. betreffend. Vom 8. August 1849.

Nachdem des Königs Majestät mittelst nachstehenden Allerhöchsten Erlasses:

Auf Ihren Bericht vom 11. Juli d. J. genehmige Ich, daß der Anfang der Reminiscere=Messe zu Frankfurt a. d. O., wie solches bis zum Jahre 1825. der Fall war, wiederum auf den Montag nach Reminiscere festgesetzt werde, und ermächtige Sie, die durch den Erlaß vom 31. März 1832. genehmigte revidirte Meßordnung vom 31. Mai 1832. (Gesetzsammlung 1832. S. 149.) hiernach abzuändern.

Bellevue, den 18. Juli 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

die anderweite Abänderung des Anfangstermins der Reminiscere=Messe zu Frankfurt a. d. O. zu genehmigen geruhet haben, so wird der §. 1. der revidirten Meßordnung vom 31. Mai 1832. (Gesetzsammlung vom Jahre 1832. Nr. 13.) hierdurch folgendermaaßen abgeändert:

Die Messe wird an den Montagen nach Reminiscere, und vor Margaretha und Martini, auch wenn einer der beiden letzten Tage auf einen Montag fällt, Morgens um 7 Uhr eröffnet (eingeläutet) und am dritten Sonnabend nachher, Abends 7 Uhr, beendigt (ausgeläutet).

Berlin, den 8. August 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Finanzminister.
v. Rabe.